

220.

Die zu 4 % verzinſten Capitalien werden von
der Interellenſteuer befreit.

Patent vom 1. Mai 1766.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ic.

Entbieten allen und jeden Unseren getreuen Vassallen, Landes-Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes, und Weesens sie seyn, und in Unseren Kaiserl. Königl. Böhmisches-und Desterreichischen Erblanden sich sess-oder wohnhaft befinden, auch sonst jedermänniglich, so in eben erwehnten Unseren Erblanden, sowohl bey denen Fundis publicis, als bey denen Privat-Personen einiges Capital anliegen hat, Unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade, auch alles Gutes: und geben euch hiemit in Gnaden zu vernehmen, wie folget.

Der gedeihliche Einfluß, den das niedrige Interesse auf den Werth der Land-Güter, auf die Belebung des Fleißes, die Concurrenz mit fremden Nationen, und

die Wohlfarth des ganzen Staats erstrecket, hat Uns jederzeit ein Gegenstand geschienen, welcher Unserer höchsten Aufmerksamkeit würdig ist.

Vor Ausbruche des letzteren Krieges war es bey nahe an dem, daß die allmähliche Vermehrung der Geld-Masse Unserer Erblande, die Herabsetzung des Interesse des Geldes auf vier pro Cento von selbst bewirkt hätte, und ob zwar bey der durch den Krieg nothwendig verursachten größeren Anfrage nach dem Geld der Preis desselben abermal gesteigert worden; so beweiset gleichwohl der tägliche zunehmende Werth aller öffentlichen Papiere, wie nicht weniger die Leichtigkeit, zu wohlfeileren Bedingungen Darlehne anzutreffen, daß der anjeko glücklich hergestellte Friede der wahre Zeitpunkt seye, Unsern getreuen Unterthanen diese wichtige Vortheile in voller Maß zu verschaffen.

Bey dieser Gestalt der Sachen, und da die verbesserte Umstände Unseres Aerarii gestatten, denen sammentlichen Gläubigern Unseres Wiener-Stadt-Banco zwischen der baaren Zurück-Erhaltung ihrer anliegenden Capitalien, oder der Erniedrigung der Interessen derselben auf 4 pro Cento die Wahl anzubieten, so bleibt, um aus diesen 4 pro Cento das allgemeine land-übliche Interesse des Staats zu machen, nur noch übrig, gleichfalls in Ansehung derjenigen, sowohl bey Fundis publicis anliegenden Capitalien, sonach Unseren vorigen Patenten der Interesse-Steuer unterworfen sind, als der Privat-Darlehne, die dienliche Maß-Regeln fest zu setzen.

Der Verlust, welcher sich hierbey für die Einkünfte Unseres Aerarii voraussehen läffet, wird jedermännig-

lich von Unserer hierbey hegenden Landes-mütterlichen-bloß das allgemeine Beste sich vorsehenden Absicht die Ueberzeugung verschaffen.

Zu diesem Ende haben Wir also gnädigst für gut befunden, nach Verfließung des gegenwärtigen 1766ten Militar-Jahrs, für welches es bey dem publicirten vor-jährigen Interesse-Steuer-Patente noch ferner sein Verbleiben hat, in Ansehung der sämmtlichen der Interesse-Steuer bisher unterworfen gewesenen so öffentlichen, als Privat-Capitalien, nachfolgende Verfügungen fest zu setzen.

1mo. Erklären Wir hiermit das Interesse von 4 pro Cento zu dem allgemeinen Gesäßmässigen Interesse des Staats, welches hinführo vom 1ten November gegenwärtigen Jahrs, als dem Anfange des bevorstehenden 1767. Militar-Jahrs, anzurechnen, von allen Auflagen, und Abgaben gänzlich befreyet seyn solle; erlassen folglich denen sämmtlichen so öffentlichen, als Privat-Capitalien zu 4. pro Cento diejenige Abgabe, welche nach Unseren bisherigen Interesse-Steuer-Patenten davon zu entrichten gewesen, nebst der ferner beygefügeten gnädigsten Erklärung, daß hinführo gedachte sämmtliche 4. pro Centige Capitalien von aller Fassionirung, und Ansage gänzlich befreyet seyn sollen.

2do. Soll hinführo, und von eben gedachtem Dato Ima Novembris gegenwärtigen Jahrs anzufangen, von allen bey Fundis publicis zu höheren Interessen anliegenden steuerbaren Capitalien, wem auch diese zuständig seyen, ohne alle Ausnahme, die Interesse-Steuer dergestalt entrichtet werden, daß ohne Unterscheid der verschriebenen verschiedenen pro Cento, der gesammte

Betrag der Interessen, so 4. pro Cento übersteiget, unter dem Namen dieser Steuer abgezogen, und zurück gehalten werde.

3to. Ein gleiches wollen Wir in Ansehung derjenigen Capitalien, so sich auf Privat-Hypothequen angeleget finden, dergestalt festgesetzt haben, daß der gesammte-dem Glaubiger von dem Schuldner über 4. pro Cento verschriebene Interesse Betrag ohne Unterschied von ersterem Glaubiger als eine Interesse-Steuer, nach Maßgabe Unserer ergangenen vorigen Patente, ordentlich fatiret, und abgeföhret werden solle.

4to. Da aus dieser Verfügung die Folge voraus zu sehen ist, daß in häufigen Fällen der Privat-Bläubiger gegen seinen Schuldner sich zu einem freywilligen Nachlaß des Interesse auf 4. pro Cento verstehen werde; so wollen Wir auf diesem Fall nicht allein derley freywillige Reducirung des Interesse auf 4. pro Cento durch ein separirtes Abkommen geschehen zu lassen gnädigst gestatten, sondern beynebst auch denen verschiedenen Land-Tafeln in Unseren gesammten Böhmischen, und Oesterreichischen Erblanden hiemit verordnet haben, sothane Instrumenten, worinnen das Interesse auf 4. pro Cento reduciret wird, ohne Entrichtung einiger was Namen haben mögenden Tax bey der Obligation per juxta einzuverleiben.

5to. Aus der nemlichen Ursache befehlen Wir hiezmit gedachten sämmtlichen Land-Tafeln, hinführo keine auf Privat-Hypothequen anliegende Capitalien zu einem höheren Interesse, als 4. pro Cento bey sich intabuliren zu lassen.

6to. Auf gleiche Weise wollen wir, daß auf trockne von dem Schuldner auf sich selbst, vom 1. Novembris 1766 anzufangen ausgestellte Wechselbriefe (worunter jedoch die Mercantil-Wechsel keinesweges begriffen sind) wenn solche auf ein höheres Interesse, als 4. pro Cento lauten, keine Execution nach dem Wechsel-Rechte ertheilet werden solle.

7mo. Um denen Besitzern der Ländereyen die Ihnen durch dieses niedrige Interesse zuge dachte Wohlthat desto besser empfinden zu lassen, so haben Wir an Unsere Obriste Justiz-Stelle die gnädigste Verordnung ergehen lassen, die nöthige Einleitung zu treffen, daß hinfüro bey gerichtlicher Schätzung der Land-Güter auf den in Verhältniß dieser auf 4. pro Cento erniedrigten Interesse erhöhten Werth jedesmal die Rücksicht genommen werde.

8vo. Da vermittelst des im obigen 2ten Svo. festgesetzten Abzuges der erhöhten Interesse-Steuer bey denen solcher unterworfenen-bey Fundis publicis anliegenden Capitalien, diese Capitalien durchaus nicht höher als zu 4. pro Cento verzinnslich seyn werden, mithin zu besserer Ordnung allerdings erforderlich seyn will, in Ansehung gedachter Capitalien dem Publico neue Obligationen, so auf diese vermittelst gegenwärtigen Patents, als das allgemeine gesatzmäßige Interesse des Staats festgesetzte 4. pro Cento lauten, hinaus zu geben; so erklären Wir hiemit, daß ein jeder Inhaber ersagter öffentlichen Papiere, welche sich der Interesse-Steuer unterworfen finden, verbunden seyn solle, solche innerhalb Jahres-Frist a Dato gegenwärtigen Patents

bey dem nemlichen öffentlichen Fond, der solche ausgestellt, einzureichen, um dagegen neue-gleichfalls von diesem nemlichen Fond ausgestellte Obligationen, so auf gedachtes Interesse von 4. pro Cento lauten, ohnentgeltlich zu erhalten.

9mò. Diese neue Obligationen werden sich nach der Auswahl der Glaubiger entweder nach der nemlichen bisher bey jedem besondern öffentlichen Fond gewöhnlichen Form ausgefertigt, und bloß zu mehrerer Ordnung jede mit ihrem besonderen Numero bezeichnet finden, oder es werden gedachten Glaubigern, wenn sie solches verlangen, Obligationen von der sowohl zu einem freyen Umlaufe, als zu leichter Erhebung der Interesse so bequemen Form der Darlehens-Obligationen der Ständischen Credit-Deputation hinaus gegeben werden.

10mò. Haben Wir den Entschluß gefasset, in Ansehung der sämtlichen zu 5. und 6. pro Cento verzinslichen Obligationen der verschiedenen öffentlichen Fonds, welche der Banco-Freyheit geniessen, nach Vollendung des Eingangs erwehnten-anjeko im Werke begriffenen freiwilligen Heruntersetzung der Banco-Interessen die nemliche anjeko bey dem Banco vorgekehrte Operation vorzunehmen, um solchergestalt das Interesse der gesammten Staats-Schuld durchaus auf das nemliche gleiche Interesse von 4. pro Cento zu setzen.

11mò. Endlichen wollen Wir in Ansehung der zu einem höheren Interesse, als 4. pro Cento noch ferner anliegenden, vermög gegenwärtigen Patents der erhöhten Interessen-Steuer unterworfenen Capitalien, betreffend die Art, und Weise der Fassionirung derselben, der

mit einer besondern Stampiglia zu bezeichnenden Interessen-Quittungen, der gesetzten Zahlungs-Termine, der Strafen auf die gänzlich unterlassene, die unrichtige, oder spätere Fassionirung, die Verfügung Unseres Patents vom 29ten Octobris. 1764. hiemit durchaus dergestalt bestättiget haben, daß sich nach solchen in allen Stücken, in soferne demselben durch gegenwärtiges Patent nicht ausdrücklich derogiret wird, geachtet werden solle.

Was hingegen die in den vorigen Patenten von der Interesse-Steuer befreyte Capitalien betrifft, so wollen Wir selben zwar diese Befreyung noch ferner gnädigst, jedoch mit diesem ausdrücklichen Beysatze angedeihen lassen, daß auffer diesen in den vorigen Patenten namentlich befreyten, und ausgenommenen Capitalien alle übrige, falls sie höher, als zu 4. pro Cento genuzet wurden, der Inhaber derenselben sey, wer Er nur immer wolle, ohne mindester Ausnahme, der Interesse-Steuer künftighin unterliegen sollen.

Dieses alles ist Unser gnädigster, und ernstlicher Wille. Geben in Unserer Haupt-und Residenz-Stadt Wien den 1. Monats-Tag May im siebenzehnen hundert sechs und sechzigsten, Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Johann Christoph Freyh. v. Bartenstein.

Ad Mandatum Sacae. Caes.

Regiae Majestatis proprium.

Anton Edler von Curti.